

FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN
 Kölner Straße 34 • 51379 Leverkusen
 Tel. 0214-2027792 • Fax: 0214-2027793
 fraktion.buergerliste@versanet-online.de
 www.buergerliste.de



An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Herrn Uwe Richrath,
 Büro des Rates

Bitte setzen Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sondersitzung des Rates am 11. Juni, sowie berufen Sie bitte für einige Tage vorher auch eine Sondersitzung des Hauptausschusses zur Vorberatung dieses Antrages ein :

Der Rat/Hauptausschuss fordert Oberbürgermeister Richrath auf, den Ratsgremien im Sinne der Gemeindeordnung/GO NRW - hier sei insbesondere auf die Rechte der Ausschussvorsitzenden, speziell des Rechnungsprüfungsausschusses verwiesen - umfassend Auskunft über alle von diesen gewünschten Vorgänge zu erteilen sowie hierzu Akteneinsicht zu gewähren, u. a. auch über seine im Auftrage der Stadt verabredeten Vereinbarungen zum Themenkreis Museumsdirektion und deren finanzielle Auswirkungen.

Begründung :

Der Rat hat nach Gemeindeordnung die Aufgabe, die Stadtverwaltung und ihr Handeln zu kontrollieren. Das kann er aber nur, wenn auch er über alle - insbesondere finanzwirksame ! - Informationen verfügt, die dem Oberbürgermeister und seiner Stadtverwaltung vorliegen.

Sollen hier einige Auskünfte/Unterlagen der Öffentlichkeit - z. B. aus Datenschutz- oder Verschwiegenheitsgründen - nicht zugänglich gemacht werden - u.a. Grundstücksgeschäfte -, dann sind diese als nicht öffentlich zu klassifizieren und unter dieser Bedingung den Ratsgremien zugänglich zu machen. Die Gemeindeordnung darf und kann - von wem auch immer - nicht dadurch unterlaufen und außer Kraft gesetzt werden, indem hier private Vereinbarungen als Begründung zur Auskunftverweigerung genannt werden.

Siehe hierzu in Anlage Auszüge aus der Gemeindeordnung NRW sowie der Hauptsatzung der Stadt !

Auch der Hinweis auf die Wahl - Protokolle aus 2006 - von Herrn Dr. Heintelmann durch den Kulturausschuss sowie den Rat in sein Amt ist im Sinne der Hauptsatzung hier wesentlich.

Karl Schweiger

Barbara Trampenau

Peter Viertel

Leverkusen, den 17.5.2018

i.A. (Erhard T. Schoofs)

Anlage 1

Hauptsatzung

1/01/1

13. Angelegenheiten in Bezug auf Vergaben von Lieferungen und Leistungen

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 1.000.000 EURO bis unbegrenzt.

- (2) Die Bezirksvertretungen können beschließen, dass in ihrer Entscheidungszuständigkeit liegende Angelegenheiten zuvor durch einen fachlich zuständigen Ausschuss des Rates vorberaten werden.

§ 11 Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung

- (1) Der Regelstundensatz (§ 45 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) beträgt 10 Euro. Bei dem Ersatz des Verdienstausfalls darf der Betrag von 20 Euro je Stunde und 160 Euro je Tag nicht überschritten werden (§ 45 Absatz 2 Satz 3 GO NRW).
- (2) Bei der Berechnung des Verdienstausfallersatzes ist die letzte angefangene Stunde je angefangener Viertelstunde anteilig zu berücksichtigen. Der im Einzelfall ermittelte monatliche Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (3) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 45 Absatz 5 GO NRW) ausschließlich als monatliche Pauschale (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW).
- (4) Die Bezirksvorsteher und die Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben f und g EntschVO NRW.
- (5) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 45 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).
- (6) In den Fällen des § 45 Absatz 4 GO NRW erhalten Mitglieder, die Kinderbetreuungskosten geltend machen, für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden die nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt oder eine notwendige Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 15 € je Stunde erstattet.

§ 12 Genehmigung von Verträgen

Der Abschluss von Verträgen der Stadt mit einem Rats- oder Ausschussmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht für

Anlage 2

Hauptsatzung

1/01/1

- a) Verträge, die aufgrund einer zuvor durchgeführten öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgeschlossen werden, bei der der Zuschlag dem Mindestfordernden erteilt wird,
- b) Verträge, die zu Leistungen oder Gegenleistungen bis zu 2.500 € verpflichten; bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtleistung während der Vertragsdauer, höchstens jedoch die Leistung für ein Jahr maßgebend,
- c) Verträge, die einzig der Erfüllung von Verträgen nach Satz 1 oder nach den Buchstaben a oder b dienen.

Dritter Teil: Oberbürgermeister und Bedienstete**§ 13 Bürgermeister**

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters (§ 67 Absatz 1 GO NRW) führen die Bezeichnung "Erster Bürgermeister" beziehungsweise "Zweiter Bürgermeister". Beschließt der Rat, weitere Stellvertreter zu wählen, ist auf diese Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 14 Beigeordnete

Es werden vier Beigeordnete berufen.

§ 15 Bezirksverwaltungsstellen

Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet.

§ 16 Genehmigung von Verträgen

Auf den Abschluss von Verträgen der Stadt mit dem Oberbürgermeister, einem Beigeordneten oder einem Bediensteten in Führungsfunktion (§ 73 Absatz 3 Satz 6 GO NRW) findet § 12 entsprechende Anwendung.

Vierter Teil: Ortsrecht**§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Leverkusen“ vollzogen.

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen



recht.nrw.de - bestens informiert

Auflage 3

Suche in den Überschriften



Volltextsuche

Suchtipps

Menü

Schriftgröße

Start > SGV (2) > Bestand (2023)

| Druckversion |

- Verkündungsblätter
- Gesetzblatt
- Ministerialblatt
- Bekanntmachungen
- Sammlungen
- Geltende Gesetze und Verordnungen
- Geltende Erlasse

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 15.5.2018

Gemeindeordnung
für das Land
Nordrhein-
Westfalen (GO
NRW),
Bekanntmachung
der Neufassung
vom 14.07.1994

◀ 56 / 139 ▶

Historie

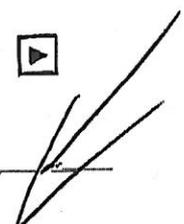
- Historische Gesetze und Verordnungen
- Historische Erlasse

- Redaktion
- Newsletter
- RSS Webfeed
- Impressum

§ 55 (Fn 35)

Kontrolle der Verwaltung

- (1) Der Rat ist durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Der Bürgermeister ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. In Angelegenheiten einer Bezirksvertretung ist dessen Mitglied in gleicher Weise berechtigt und der Bürgermeister verpflichtet.
- (2) Bezirksvorsteher und Ausschußvorsitzende können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung bzw. ihres Ausschusses gehören.
- (3) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten; diesem Zweck kann der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.
- (4) In Einzelfällen muss auf Beschluss des Rates mit der Mehrheit der Ratsmitglieder o auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses der Bezirksvertretung beziehungsweise des Ausschusses zu. Dritte sind von der Teilnahme der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.
- (5) Jedem Ratsmitglied oder jedem Mitglied einer Bezirksvertretung ist vom Bürgermeister auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dienen, die es angeht. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.



Anlage 4

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen



recht.nrw.de - bestens informiert

Suche in den Überschriften



Volltextsuche

Suchtipps

Menü



Schriftgröße



Druckversion

Start > SGV (2) > Bestand (2023)

Verkündungsblätter

- Gesetzblatt
- Ministerialblatt
- Bekanntmachungen

Sammlungen

Geltende Gesetze und Verordnungen

Geltende Erlasse

Historie

- Historische Gesetze und Verordnungen
- Historische Erlasse

Redaktion

Newsletter

RSS Webfeed

Impressum

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 15.5.2018

Gemeindeordnung
für das Land
Nordrhein-
Westfalen (GO
NRW),
Bekanntmachung
der Neufassung
vom 14.07.1994



74 / 139



§ 73 (Fn 35)

Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

(1) Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt § 62 Abs. 1 Satz 3 und 4.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde.

(3) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 oder 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Fußnoten :

Fn 1 GV. NW. 1994 S. 666, geändert durch Art. III d. Gesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger/-innen v. 12. 12. 1995 (GV. NW. S. 11) durch Art. III d. Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften v. 20. 3. 1996 (GV. NW. S. 124), Art. I d. Gesetzes zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Telekommunikationsleistungen v. 25.11.1996 (GV. NW. S. 422; ber. 1998 S. 210), Art. III des Gesetzes zur Regelung der